



Absender:
Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.
Korschenbroicher Str. 83
41065 Mönchengladbach

Adressat:
Christian Dirschauer, Vorsitzender des Finanzausschusses

Stellungnahme des Verbandes kinderreicher Familien Deutschland e.V.

zur Drucksache 20/4102

bzgl. „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings Antrag der Fraktion der SPD“

Der Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. nimmt den vorliegenden Antrag zur Einführung eines sogenannten Familiensplittings mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zielrichtung, Familien stärker zu unterstützen und steuerliche Belastungen gerechter zu verteilen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sieht der Verband den vorgeschlagenen Systemwechsel vom Ehegattensplitting hin zu einem Familiensplitting mit erheblichen Risiken und Fehllogiken verbunden.

Aus finanzwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Sicht ist das bestehende Ehegattensplitting eine sachgerechte Lösung. Verfassungsrechtlich ist Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zu berücksichtigen: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Wer in einer Ehe lebt, erwirbt nicht nur das Recht zum Splitting gemäß Einkommensteuergesetz, sondern hat auch besondere Pflichten, die sich vor allem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergeben. Gemäß § 1353 BGB sind Ehegatten „zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung“. Konkret sind sie gemäß § 1360 BGB zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet („Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.“).

„Das Splittingverfahren entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es geht davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich zur Hälfte eilhat. [...] Damit knüpft das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet“ (siehe BVerfGE 61, 319, 345).

Finanzwissenschaftlich ist es ebenfalls gut begründbar, warum ein Ehegattensplitting gewährt wird. Das Splitting trägt dem zentralen Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung und führt damit zu einer gerechten Besteuerung. Es knüpft an der Ehe als gleichberechtigte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft an, in der die Ehegatten gemeinsam zum Haushaltseinkommen beitragen und zu gleichen Teilen am Haushaltseinkommen beteiligt sind. Die Ehe wird als wirtschaftliche Einheit gesehen, in der die steuerliche Leistungsfähigkeit der

einzelnen Ehegatten jeweils durch die Hälfte des Gesamteinkommens unabhängig von der Verteilung der Einkommenserzielung repräsentiert wird. Folgerichtig wird beim Ehegattensplitting das Gesamteinkommen durch zwei geteilt und zu zwei gleichen Teilen der Besteuerung unterworfen.

Die Ehe ist mehr als eine Lebensform. Sie ist eine verbindliche und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft. Wer heiratet, übernimmt Verantwortung: rechtlich, emotional und ökonomisch; für den anderen, für sich und für Kinder; für Zeiten der Schwäche und Krankheit. Beim Splitting geht es nicht um ein romantisches Ideal, sondern um eine unverzichtbare Säule für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Staat profitiert erheblich vom Arrangement „Ehe“: Ehen entlasten Sozialkassen, stabilisieren Erwerbsbiografien, ermöglichen Fürsorgearbeit, ohne dass sie dem Staat unmittelbar in Rechnung gestellt wird. Das Ehegattensplitting ist daher keine „Subvention“, sondern Ausdruck eines fairen Ausgleichs – einer steuerlichen Gleichbehandlung gemeinschaftlich verantworteter Lebensführung. Es ist kein „Familienbonus“, sondern ein Instrument der leistungsgerechten Besteuerung in einer Solidargemeinschaft.

Wer glaubt, der Staat verschenkt hier etwas, hat nicht verstanden, wie viel er durch stabile Partnerschaften gewinnt. Das Ehegattensplitting ist ein Ausdruck einer gegenseitigen, auf Freiwilligkeit angelegten Verantwortungsübernahme. Es bewertet nicht den Familienstand als solchen, sondern die dauerhafte gegenseitige Einstandspflicht zweier erwachsener Menschen. Es wirkt z. B. im Krankheits-/Pflegefall eines Ehepartners. Es wirkt aber auch, wenn man bspw. in seinen Anfang 20er Jahren heiratet und der bereits im Entgeltverdienst stehende Partner den ggf. noch in Studium/Ausbildung befindlichen Partner mitfinanziert.

Das Einkommen wird *gemeinschaftlich* erwirtschaftet, getragen und eingesetzt – unabhängig davon, wer es zu welchen Teilen verdient. Es zählt als eine Einheit, als ein Familieneinkommen. Es ist doch gerade dieser Gedanke, der die Ehe fortschrittlich macht: Jedem Paar steht es frei, die Aufgabenverteilung individuell und selbstbestimmt untereinander zu gestalten, ohne dass das Steuerrecht diese Entscheidung sanktioniert oder bevormundet.

Laut Statistischem Bundesamt leben rund acht Millionen Familien mit drei und mehr Kindern in Deutschland. Davon sind 83% verheiratete Paarfamilien. Für sie ist das Splitting eine existenzsichernde Entlastung in ihrem Alltag. Das Ehegattensplitting ist für diese Millionen Familien ein verlässliches Fundament, auf das sie ihr Familienleben aufbauen konnten und können. Einkommen wird *gemeinschaftlich* erwirtschaftet, getragen und verwendet – unabhängig davon, wer es in welchem Umfang erzielt. Das Ehegattensplitting bildet diese Realität ab.

Gerade für kinderreiche Familien ist diese Logik von zentraler Bedeutung. In Haushalten mit drei und mehr Kindern reduziert ein Elternteil häufig seine Erwerbstätigkeit deutlich oder übernimmt vollständig die Sorgearbeit. Diese Entscheidung ist keine private Randerscheinung, sondern eine gesellschaftlich notwendige Leistung. Das Ehegattensplitting wirkt hier ausgleichend, indem es Einkommensunterschiede innerhalb der Partnerschaft berücksichtigt und die gemeinsame wirtschaftliche Verantwortung anerkennt.

Kinderreiche Familien wären von einer Abschaffung des Ehegattensplittings überdurchschnittlich hart betroffen. In vielen Familien mit drei und mehr Kindern reduziert ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit deutlich (bzw. *muss oder möchte* diese reduzieren) meist zugunsten unbezahlter Sorgearbeit. Genau hier greift das Splitting: Es federt Einkommensunterschiede ab und anerkennt

indirekt die Leistung der innerfamiliären Arbeitsteilung. Bevor man darüber diskutiert, das Ehegattensplitting abzuschaffen, täten Politik und Gesellschaft gut daran, sich die Familienkonstellationen genau anzuschauen und eine ehrliche Debatte zu führen, z. B. darüber:

- Wie kann man von einer Abschaffung des Ehegattensplitting sprechen wollen und für Gleichberechtigung eintreten wollen, solange der Gender Pay Gap existiert?
- Warum gilt unbezahlte Sorgearbeit als selbstverständlich, obwohl ohne sie weder Wirtschaft noch Gesellschaft funktionieren würden?
- Wie gerecht ist ein Staat, der von kinderreichen Familien profitiert, ihnen aber strukturell die Anerkennung und Unterstützung verweigert?
- Inwiefern spiegelt das Steuer- und Sozialsystem wider, dass es einen Unterschied macht, ob Eltern ein Kind großziehen oder fünf?
- Inwiefern spiegelt das Steuer- und Sozialsystem wider, Kinder nach ihrem 18. Geburtstag anzurechnen und steuerlich zu berücksichtigen?

Oft wird das Ehegattensplitting als Familienförderung betitelt. Das ist falsch, denn damit wird übersehen, dass das Ehegattensplitting nicht *wegen* der Kinder da ist, sondern es *trotz* der Kinder sinnvoll ist. Es ist überhaupt nicht die Aufgabe und das Ziel des Splittings, das Vorhandensein von Kindern in ehelichen Haushalten steuerlich zu fördern. Einkommensteuerrechtlich werden Kinder durch die Gewährung von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld gefördert. Das Splitting dient allein der Steuersystematik und ist nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert.

Die ökonomische Argumentation, mit der eine Abschaffung des Ehegattensplittings häufig begründet wird, überzeugt ebenfalls nicht. Das Ehegattensplitting abzuschaffen, bedeutet im Kern, die meisten Familien mit einer höheren Einkommensteuerlast zu belegen. Daraus einen stärkeren Anreiz abzuleiten, dass Ehepartner gemeinsam mehr arbeiten, stellt die ökonomische Logik auf den Kopf: Wenn gemeinsame Erwerbsarbeit netto weniger einbringt als zuvor, wird sie tendenziell eher reduziert als ausgeweitet. Ein Mehr an Arbeit durch höhere Abgaben zu erzwingen, würde voraussetzen, dass Familien ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern können. Der Verband empfindet das als eine gesellschaftspolitisch hochproblematische Logik und eine Beschneidung der Wahlfreiheit (u.a. bzgl. der Erwerbstätigkeit) für (kinderreiche) Familien.

Diese Denkrichtung des vorliegenden Antrags zeigt sich auch gegenwärtig in verwandten Reformvorschlägen, etwa der Abkehr von der beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dahinter steht die Vorstellung, Familien nicht mehr als wirtschaftliche Einheit zu behandeln, sondern individuelle Erwerbsanreize – insbesondere für Ehepartnerinnen – über zusätzlichen finanziellen Druck zu erzwingen. Dies als wachstums- oder gleichstellungspolitische Maßnahme zu deklarieren, greift zu kurz und verkennt die Lebensrealität vieler (Mehrkind-)Familien.

Vor diesem Hintergrund mit soeben ausgeführten Gründen empfiehlt der Verband der Landesregierung Schleswig-Holstein, den Antrag nicht stattzugeben. Die Ausgestaltung des Einkommensteuerrechts ist eine bundespolitische und grundgesetzlich gerahmte Aufgabe. Landespolitische Initiativen, die in bestehende Systemlogiken eingreifen wollen, tragen zur Verunsicherung von Familien bei und verengen eine ohnehin komplexe Debatte.

Der Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. spricht sich daher klar dafür aus, das Ehegattensplitting als zentrales Element der steuerlichen Anerkennung von Verantwortungsgemeinschaften zu erhalten. Reformüberlegungen müssen sich daran messen lassen, ob sie die Lebensrealitäten von Familien tatsächlich verbessern und nicht verschlechtern.

Jede Reform muss sicherstellen, dass erstens Mehrkindfamilien nicht schlechter gestellt werden als im bisherigen System mit Ehegattensplitting. Zweitens, das Ehegattensplitting ist verfassungsrechtlich abgesichert, insbesondere durch den Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz. Ein alternatives Modell wäre in dieser Form nicht automatisch abgesichert und würde neue rechtliche Unsicherheiten schaffen. Drittens ist das Ehegattensplitting gerade lebenslaufbezogen ein besonders faires Instrument. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass Erwerbsbiografien innerhalb von Partnerschaften nicht statisch verlaufen, sondern sich über die Zeit verändern: Phasen intensiver Erwerbstätigkeit wechseln sich ab mit Phasen der Kindererziehung, Pflege oder beruflicher Neuorientierung oder Weiterbildung. Das Splitting ermöglicht es, diese Dynamik partnerschaftlich und ohne steuerliche Benachteiligung zu gestalten. Diese Flexibilität würde durch ein rein kindbezogenes Modell nicht in gleicher Weise gewährleistet.

Aus Sicht des Verbandes greift ein Familiensplitting daher zu kurz, da es die strukturelle Leistung der ehelichen Verantwortungsgemeinschaft ausblendet und zugleich ein Problem lösen soll, das an anderer Stelle adressiert werden muss: der gezielten Unterstützung von Familien mit Kindern. Er spricht sich nachdrücklich dafür aus, am Ehegattensplitting festzuhalten. Es führt in sachgerechter Weise dazu, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich besteuert wird.

Darüber hinaus sollte die politische Debatte stärker die grundsätzliche Leistung von kinderreichen Familien in den Blick nehmen. Kinderreiche Familien tragen wesentlich zur demografischen Stabilität, zur Fachkräftesicherung und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Ein Steuerrecht, das diese Leistungen nicht angemessen berücksichtigt, läuft Gefahr, strukturelle Fehlanreize zu setzen.

Die öffentlich immer wieder auftauchende Frage der Kinder- und Familienförderung sollte nicht länger mit der Splittingdiskussion vermengt werden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass bereits ein hohes staatliches Leistungsniveau besteht. Derzeit existierten 150 familienbezogene und eine Reihe von ehebezogenen Leistungen, deren Gesamtumfang sich im Jahr 2016 auf rd. 190 Mrd. Euro belief (vgl. Bundestags-Drucksache 19/2720, 2021).

Eine Weiterentwicklung des Systems kann sinnvoll sein, wenn sie zielgenau zusätzliche Entlastungen schafft. Familienförderung muss jedoch über eigenständige Instrumente erfolgen, die Kinder und ihre Bedürfnisse direkt in den Blick nehmen. Wer die Kinderförderung ausweiten will, kann dies im Rahmen des bestehenden Systems ohne Attacken auf das Ehegattensplitting erreichen. So wäre es möglich und begrüßenswert, wenn der Kinderfreibetrag stufenweise an den einkommensteuerrechtlichen Erwachsenengrundfreibetrag angehoben würde und das Kindergeld ab dem 3. Kind wieder eine spürbare Staffelung und damit finanzielle Anerkennung erfährt.

gez. Dr. Elisabeth Müller

Mönchengladbach, den 15.04.2026